

rung der Angaben des Anzeigenden zu einem nicht zu vertretenden Zeitverlust führen würde. In diesen Fällen ist die Protokollierung nachträglich vorzunehmen.⁷

Jede Anzeige ist im Anzeigentagebuch zu registrieren. Dies ist für die analytische Tätigkeit sowie zur Überprüfung des Verbleibs der Anzeige durch den Staatsanwalt und die übergeordneten Untersuchungsorgane unerlässlich. Ist die entsprechende Dienststelle für die Bearbeitung der Anzeige sachlich oder territorial unzuständig, muß die Anzeige ohne jede Verzögerung dem zuständigen Untersuchungsorgan übermittelt werden. Ebenso sind in den Fällen einer „Gefahr im Verzüge“ aus eigener Initiative notwendige Sofortmaßnahmen der Spuren- oder Tatortsicherung, der Verhinderung der Flucht eines Täters oder einer in Vorbereitung oder im Gang befindlichen Straftat zu veranlassen.

7.3.2. Anzeigenprüfung

Vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgt die Prüfung, ob die in der Anzeige oder Mitteilung enthaltenen Tatsachen den Verdacht der Begehung einer Straftat begründen und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen (§ 98 Abs. 1 StPO). Unter Verdacht i. S. des § 98 StPO ist die durch Tatsachen gerechtfertigte Vermutung der Begehung einer Straftat seitens bekannter oder noch unbekannter Täter zu verstehen, d. h. die auf Tatsachen begründete Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat.

Mit der Forderung, daß jede Anzeige oder Mitteilung überprüft werden muß und daß ein Ermittlungsverfahren nur auf der Grundlage eines (durch Tatsachen begründeten) Verdachts eingeleitet werden darf, werden mehrere rechtspolitisch bedeutsame Ziele verfolgt :

- a) Es wird ein Maximum an Gewähr dafür gegeben, daß auch solche Anzeigen und Mitteilungen, die nur geringfügige Verdachtsfakten auf weisen, auf das mögliche Vorliegen einer Straftat überprüft werden und keine zur Anzeige gebrachte Straftat latent bleibt.
- b) Es wird bewirkt, daß intensive kriminalistische Ermittlungshandlungen in Fällen unterbleiben, bei denen schon auf der Grundlage sorgfältigen Studiums der Anzeige oder des Vomehmens weniger formloser Prüfungshandlungen erkennbar ist, daß keine Straftat vorliegt.
- c) Schließlich können intensive kriminalistische Ermittlungshandlungen auch dann unterbleiben, wenn die Prüfungshandlungen den Verdacht der Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens bestätigen und die Voraussetzung für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen.

Der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendige *Verdacht* bezieht sich auf tatsächliche und auf rechtliche Umstände. Vom Tatsächlichen her müssen in der Einzelsache Umstände bekannt sein, die darauf hinweisen, daß sich das

⁷ Vgl. W. Graichen, a. a. O., S. 356.